

Sehr geehrte Trägerinnen und Träger,

nachfolgend informieren wir Sie über das **aktuelle** Prozedere der Bekanntgabe der Inzidenzwerte.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **an drei aufeinander folgenden Tagen** die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung* verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **an fünf aufeinander folgenden Tagen** die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung* verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat **unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.**

Quelle: [12. BayIfSMV: § 3 Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](https://www.gesetze-bayern.de)

Das bedeutet, dass zukünftig Änderungen nicht mehr, wie bisher, nur am Freitag, sondern auch an jedem anderen Wochentag bekannt gegeben werden können bzw. müssen. Die Bekanntgabe (auch am Wochenende, also Samstag oder Sonntag) geschieht wie bisher durch die amtlichen Seiten, i.d.R. am Vormittag des Tages, an dem die Inzidenz dreimal über- oder fünfmal unterschritten wurde. Die von der Regelung* verfügten Maßnahmen treten dann ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.

Hinweis: anderslautende, diesbezügliche Informationen die derzeit noch auf den Seiten des STMAS (z. B. bei den FAQ`s) zu finden sind und u. a. auf den 404. Kita Newsletter verweisen, in dem noch steht:

„Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden werden jeweils am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt maßgebliche Inzidenzeinstufung bestimmen. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.“

sind veraltet und nicht mehr gültig. Sie sollen alsbald überarbeitet werden.

z. Zt.* [12. BayIfSMV: § 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](https://www.gesetze-bayern.de)

Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

(12. BayIfSMV Text gilt ab: 28.04.2021, Gesamtvorschrift gilt bis: 09.05.2021, Fassung: 05.03.2021)

§ 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

(1)¹Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb);
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, können die Einrichtungen öffnen.

²Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

(2)¹Für Heilpädagogische Tagesstätten haben die jeweiligen Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygienekonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ²Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten nach Abs. 1 und 2 nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. ²Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gemäß § 18 Abs. 4 vorliegen, gilt § 18 Abs. 4 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Stöhr

STADT ERLANGEN

510-3 Infrastrukturmanagement und Freie Träger

FON (09131) 86 - 27 90

MAIL guenther.stoehr@stadt.erlangen.de

BÜRO Rathausplatz 1, Zi. 303 (3. Stock)

POST Stadt Erlangen, 91051 Erlangen